

Vereinssatzung Dorfladen Guldental w.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Dorfladen Guldental wV“.

Er hat seinen Sitz in 55452 Guldental.

Er ist ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, im Sinne der Gemeinwohlorientierung, der Betrieb eines Ladens in 55452 Guldental um die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu gewährleisten.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

1. den Ein- und Verkauf von Waren sowie
2. die Erbringung von Dienstleistungen.
3. Leistungen des Vereins dürfen gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will. In diesem Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
2. an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und

4. Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und
2. dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss oder
- durch Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel-Mehrheit und Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn dieses den Interessen des Vereins geschadet hat oder seinen ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer 2-Wochenfrist zu geben.

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht ausgezahlt. Ein Anspruch auf andere Vermögenswerte besteht nicht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und muss innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Gründungstag und endet am 31.12. des Jahres.

3) Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

4) Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung im öffentlichen Teil des amtlichen Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim einberufen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

7) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
- die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Schriftführern, die Mitglied des Vereines sein müssen sowie bis zu 4 Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von dreiviertel der Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.

6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im

Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

§ 10

Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis soll gelten, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten dürfen.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
- der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
- die Jahresrechnung zu erstellen,
- für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen
- Satzungsänderungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.

§ 12

Geschäftsführung

1. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr und beginnt mit der Vereinsgründung. Die weiteren Geschäftsjahre sind Kalenderjahre.

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer

Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlässt, festgehalten.

3. Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.

4. Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils aktuellen Beitragsordnung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist erstmals fällig am Ersten des Folgemonats nach Gründung des Vereins. Eine Zahlungsaufforderung erfolgt durch den Vorstand.

2) Die Mitglieder können darüber hinaus dem Verein ein zinsloses Darlehen zur Verfügung stellen.

§ 14

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden wenn zuvor unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen wurde.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder zurück.

§ 16

Bekanntmachung

Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB öffentlich bekannt zu machen. Für alle Bekanntmachungen wird das amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim bestimmt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.2013 beschlossen, ersetzt die Satzung vom 11.01.2013 und tritt nach Genehmigung in Kraft.

Rainer Schmitt
Vorsitzender

Claudia Nagelschmitt
Schriftführerin

Andreas Schmitt
stellvertretender Vorsitzender

Elke Konrad
stellvertretende Schriftführerin

Achim Steitz
stellvertretender Vorsitzender

Raphaela Schlosser
Beisitzer



Yvonne Kirschstein
Beisitzer



Meike Breckheimer
Beisitzer



Dagmar Lossau
Beisitzer

Guldental, den 15.11.2013
(Ort, Datum)

Dorfladen Guldental w.V.

Beitragsordnung vom 15.11.2013

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Einfache Mitgliedschaft : 12,- (in Worten: zwölf) Euro pro Jahr
Fördermitgliedschaft : ab 500,- (in Worten: fünfhundert) Euro pro Jahr

§ 5 Vereinskonto

Bank : Sparkasse Rhein-Nahe
BLZ : 560 501 80
Konto-Nr. : 17073180
Inhaber : Dorfladen Guldental w.V.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Guldental, den 15.11.2013

Für den Dorfladen Guldental w.V.
Der Vorstand

Handwritten signatures and notes in blue ink:
- "H. Fiedt" (partially obscured)
- "Nagelsch" (partially obscured)
- "G. Kisselstein" (written below)
- "R. L." (large signature)
- "D. Hornau" (written below)
- "G. Sussard" (written below)
- "R. Schlar" (written below)
- "M. Zickmeier" (written below)